Schützenverein Rüdersdorf e.V.

Wahlordnung

Eine Wahl für den Vorstand des Schützenverein Rüdersdorf e.V. findet alle 2 Jahre, in einer geheimen Wahl, statt.
Für diese Wahl kann sich jedes Mitglied, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und einer Vereinszugehörigkeit von mindestens 2 Jahren, aufstellen. Die Bewerbung für eine Kandidatur muss schriftlich an den Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Wahl erfolgen, damit ein korrekter Wahlzettel angefertigt werden kann.
Sollte ein Kandidat am Wahltag aus triftigem Grund nicht anwesend sein können, so darf er einer Person seines Vertrauens ein Rederecht einräumen. So kann diese Person eventuelle Fragen der Mitglieder beantworten und seine Interessen vertreten.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab 12 Jahren.

Wir führen eine Gesamtwahl mit Hilfe von Stimmzetteln durch, wo die Mitglieder die Möglichkeit haben, mit Ihren 7 Stimmen 7 Vorstandsmitglieder zu wählen.

Der Vorstand des Schützenverein Rüdersdorf e.V. besteht ausfolgenden Vorstandspositionen:

1. Vorstandsvorsitzende/r,	-	geschäftsführende Funktion
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r,	-	geschäftsführende Funktion
3. Schatzmeister/in,	-	geschäftsführende Funktion
4. Sportwart/in,	-	sportliche Leitung
5. Jugendwart/in,	-	Organisation Jugendarbeit
6. Schriftführer/in,	-	all. Schriftverkehr und Mitgliederdatenpflege
7. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit	-	Vertritt den Verein in der Öffentlichkeit

Jeder Kandidat, der sich zur Wahl aufstellen lässt, hat sich für eine der oben genannten Positionen beworben, diese sind auf den Stimmzetteln erfasst.

Ablauf der Wahl

Nach der Eröffnung der Wahlversammlung berichtet der Vorsitzende über die Tätigkeiten der vergangenen 2 Vereinsjahre.

Der Schatzmeister hält den Kassenbericht und informiert die Mitglieder wie der Verein finanziell aufgestellt ist.

Der Vorsitzende macht von seinem Recht Gebrauch und bestimmt einen Wahlleiter, der sich wiederrum 2 Wahlhelfer an seine Seite wählt.
Es erfolgt eine öffentliche Abstimmung über die Wahl des Wahlleiters und seiner 2 Wahlhelfer. Sollte keine absolute Mehrheit über diese Wahlleitung zu Stande kommen, ist automatisch der Vorsitzende der Wahlleiter.

Jetzt haben die Mitglieder noch die Möglichkeit Fragen oder Anträge zu stellen.

Der Kassenprüfer des Vereines bestätigt den Kassenabschluss und entlässt den alten Vorstand.
Jetzt werden die Stimmzettel den Mitgliedern ausgegeben und erklärt.

Jetzt kann jedes stimmberechtigte Mitglied für jede Vorstandsposition einem gewünschten Kandidaten seine Stimme geben.

Jeder Wähler darf nur eine Stimme pro Vorstandsposition abgeben!

Weniger Stimmen sind möglich, aber bei mehr als 7 abgegebenen Stimmen auf einem Wahlzettel wird dieser als ungültig gewertet.

Die Stimmzettel werden nach der Wahl von den Wahlhelfern eingesammelt und im geheimen ausgezählt.

Nach der Auszählung wird das Wahlergebnis durch den Wahlleiter bekannt gegeben und gegebenenfalls Stichwahlen einberufen.

Nach Bekanntgabe des Endergebnisses befragt der Wahlleiter jeden Kandidaten einzeln, ob er diese Wahl annimmt.

Wenn alle Kandidaten ihre Vorstandspositionen angenommen haben, entlässt der Wahlleiter seine Wahlhelfer und beendet die Wahl.

Es erfolgt jetzt die Wahl der 2 Kassenprüfer (öffentliche Wahl).

Mehrheitsverhältnisse

Information über die Auszählungen und deren Mehrheitsverhältnisse.

1. Wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, ist gewählt (mehr als 50% der anwesenden Mitglieder), dies gilt bei Einzel- oder Zweierkandidatur.

2. Bei mehr als 2 Kandidaten für ein Amt ist der Kandidat gewählt, der mehr als 50% der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedschaft auf sich vereint. Sollte dies nicht erreicht werden, müssen die 2 Kandidaten mit den meisten erreichten Stimmen zur Stichwahl.

3. Sollte ein Amt mit nur einem Kandidaten besetzt sein und dieser Kandidat erreicht nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als 50% der anwesenden Mitglieder) ist er nicht gewählt.
Der Kandidat hat die Möglichkeit sich vor den Mitgliedern zu erklären und sich erneut einer Stichwahl zur Verfügung zu stellen. Bei dieser Wahl gilt, wie in Punkt 1 beschrieben, die absolute Mehrheit. Sollte eine absolute Mehrheit nicht erreicht werden, ist der Kandidat nicht gewählt. Der Vorstand behält sich das Recht vor, ein Mitglied für diese Position zu kooptieren. Dieses kooptierte Mitglied hat kein Vorstandsstimmrecht.